

## **Wahlordnung für die Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten zur Landesdelegiertenkonferenz mit Aufstellung einer Landesliste zur Bundestagswahl**

1. Die Mitgliederversammlung bestimmt eine Person, die die Wahl leitet, und mindestens zwei Personen, die die Auszählung vornehmen. Diese Personen dürfen selbst nicht kandidieren.
2. Die Wahlen finden geheim statt. Es sind insgesamt 23 Delegierte für den KV Potsdam zu wählen. 12 Plätze sind für Frauen reserviert, für die weiteren 11 Plätze können sich alle Mitglieder bewerben.
3. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder von Bündnis 90/Die Grünen, die am Tag der Delegiertenwahl in Potsdam wohnhaft sind.
4. In einem ersten Wahlgang werden die 12 Plätze für Frauen vergeben. Die Wahl erfolgt geheim und in verbundener Einzelwahl. Dabei hat jedes anwesende Mitglied 12 Stimmen, Stimmenhäufung ist nicht zulässig. Stimmzettel mit mehr als 12 Stimmen bzw. mit zusätzlichen Vermerken sind ungültig. Sollten Frauen explizit von vornherein als Ersatzdelegierte kandidieren wollen, so werden diese im gleichen Wahlgang gewählt und werden auf dem Stimmzettel extra ausgewiesen. Jedes Mitglied kann bei den Ersatzdelegierten maximal so viele Stimmen vergeben, wie es Kandidaturen gibt. Gewählt ist als Delegierte bzw. als Ersatzdelegierte, wer Stimmen auf mehr als 50% der abgegebenen gültigen Stimmzettel erreicht. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
5. Werden hierbei nicht alle 12 Plätze besetzt, erfolgt ein zweiter Wahlgang mit den bisher nicht gewählten Kandidatinnen, sofern sie mindestens 15% der abgegebenen Stimmzettel erreicht haben. Jedes Mitglied hat dabei so viele Stimmen, wie in diesem Wahlgang Plätze zu vergeben sind. Gewählt sind hierbei die Kandidatinnen bis zu einer Gesamtzahl von 12 Delegierten, sofern sie die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (Anzahl der Stimmzettel) auf sich vereinigen können. Gegebenenfalls finden weitere Wahlgänge analog zu den vorgenannten Regelungen statt.
6. Anschließend werden die 11 Delegierten auf den offenen Plätzen gewählt. Die Wahl erfolgt analog zu den Regelungen in Ziffer 4 und 5.
7. Nicht besetzte Plätze können auf folgenden Mitgliederversammlungen besetzt werden.
8. Alle Menschen, die bei den vorhergehenden Wahlgängen nicht als Delegierte gewählt wurden, aber dennoch das Quorum erreicht haben, sind Ersatzdelegierte - sofern sie dies annehmen. Über die Reihenfolge des Nachrückens entscheidet die erreichte Stimmenzahl. Die Anzahl der zu wählenden Ersatzdelegierten ist nicht begrenzt. Für ausscheidende weibliche Delegierte kann nur eine Frau nachrücken, solange gewählte weibliche Ersatzdelegierte zur Verfügung stehen.
9. Treten nur maximal so viele Bewerber\*innen an, wie Plätze zu vergeben sind, kann die Versammlung offen und mit einfacher Mehrheit entscheiden, dass statt einer Wahl nach Nr. 2-4 eine Abstimmung über alle Bewerber\*innen eines Wahlgangs (Blockwahl) stattfindet. Betrifft diese Entscheidung der Versammlung alle Wahlgänge, findet nur eine Abstimmung über alle Bewerber\*innen für alle Delegierten und Ersatzdelegierten statt.